

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Frist: 21.12.2018 - einschließlich 01.02.2019

Teil XI

Nr. 261 bis 265

Fachliche Anmerkungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Bebauungsplan „Logistikpark Wölfersheim A 45“, Teilbeitrag Ornithologie

Folgende kritische Punkte möchte ich, [REDACTED] r den NABU-Horlofftal e.V. und als Ortsbeauftragter für Vogelschutz Horlofftal/Hungen (OBV) erörtern:

1. Erfassung erfolgte nicht, wie im Fachbeitrag angegeben, nach Methodenstandards
2. Es wurden keine Zug- und Rastvögel außerhalb der Brutperiode erfasst
3. Es erfolgte keine Datenabfrage bei der Landesartendatenbank Vögel
4. Es wurde auf veraltete Literatur zurückgegriffen
3. Durch falsche Erfassungsmethoden und veraltete Literatur wurden einzelne Arten falsch bewertet

Zu 1.: Erfassungsmethode

Der Gutachter gibt an, die Erfassung nach den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) durchgeführt zu haben.

SÜDBECK ET AL. (2005) machen für Revierkartierungen folgende Vorgaben:

- **Anzahl der Begehungen:** 6-10
- **Zeitaufwand pro Begehung** auf 100 ha Ackerland: 2,5 (1-5) Stunden
- **Kartierungszeit:** beginnend um die Morgendämmerung, spätestens bei Sonnenaufgang, im Mai/Juni nicht länger als max. 10 Uhr
- **Dämmerungs- und Nachtbegehungen:** 1-3
- Für Agrarlandschaften werden folgende **Kartiertermine** vorgeschlagen:
 - Ende März: Nachtkontrolle
 - Anfang April: Standard-Begehung
 - Mitte April: Nachtkontrolle
 - Mitte April: Standard-Begehung
 - Anfang Mai: Standard-Begehung
 - Ende Mai: Standard-Begehung
 - Anfang Juni: Standard-Begehung
 - Anfang Juni: Nachtkontrolle
 - Mitte Juni: Standard-Begehung
 - Ende Juni: Nachtkontrolle

Vom Gutachter in den Jahren 2017 und 2018 wirklich durchgeführte Kartierungen (beide Jahre zusammengefasst; die aufgeführten Begehungen am 28.03.2017 und 24.04.2017 wurden nicht berücksichtigt, da am ersten Termin nur ein kleiner Ausschnitt des Untersuchungsgebiets erfasst wurde, am zweiten Termin eine Vergleichsfläche außerhalb der Untersuchungsgebiete):

Datum	Beginn	Ende	SA	SU	Std.	UG	Zeitaufwand
03.04.2018	12:00	15:00	6:58	20:00	3	1	1h/100 ha
14.04.2017	6:00	11:00	6:34	20:18	3	1 + 2	1h/100 ha
28.04.2017	6:30	11:30	6:07	20:40	5	1 + 2	1h/100ha
02.05.2018	15:30	20:30	6:00	20:45	5	1	1,7h/ 100 ha
22.05.2018	6:45	9:00	5:30	21:14	2,25	1	0,75h/100ha
07.06.2017	6:15	10:15	5:17	21:31	4	1 + 2	0,8h/100 ha
15.06.2018	6:15	8:45	5:15	21:36	2,5	1	0,83h/100ha
27.06.2017	5:20	10:20	5:18	21:39	5	1 + 2	1h/100 ha
04.07.2017	19:45	22:15	5:22	21:37	2,5	1 + 2	0,5h/100 ha

261. [REDACTED]

Beschlussempfehlungen

Zu A 1 bis A 10.: Die Bedenken werden zurückgewiesen (vgl. Musterstellungnahme).

Zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

SÜDBECK ET AL. geben artspezifische Empfehlungen zur Erfassung der Vogelwelt, die als fachlicher Standard auch vorliegend berücksichtigt wurden. Es liegt aber auf der Hand, dass diese im konkreten Einzelfall an den Realitäten orientiert werden müssen und können. So ist es ein Unterschied, ob die Erfassung in einer strukturreichen Landschaft oder einer „ausgeräumten“, intensiv genutzten Feldflur erfolgt. Außerdem ist zu unterscheiden zwischen Untersuchungen, die der zweifelsfreien Klärung des Brutstatus einer Art dienen, und Erhebungen, die – wie hier – zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit stattfinden. Im letztgenannten Fall bewirkt schon ein Brutverdacht die artenschutzrechtliche Relevanz, weswegen es auch keiner weiterreichenden Erfassung der Rebhühner bedarf. Im Übrigen räumt der Einwander letztlich selbst ein, dass die Untersuchungen im Wesentlichen den Empfehlungen folgen.

Vergleich der Vorgaben aus SÜDBECK ET AL. (2005) mit der realen Kartierung 2017 und 2018:

- **Anzahl der Begehungen:** mit 9 Terminen (5 in 2017 und 4 in 2018) liegt die Anzahl der Begehungen im vorgesehenen Rahmen (6-10).
- **Zeitaufwand pro Begehung:** mit einem Mittel von 0,95h/ha (0,5 – 1,7) im Ackerland liegt der reale Zeitaufwand deutlich unter den Vorgaben von 2,5h/ha.
- **Kartierungszeit:** lediglich die Kartierungen vom 14.04.2017 und 27.06.2017 beginnen in der Morgendämmerung, die vom 28.04.2017 etwa eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang, alle anderen mindestens eine Stunde später; insbesondere die Begehung am 03.04.2017 fand nachmittags, während der geringsten Aktivität der Vögel statt.
- Eine **Dämmerungs- und Nachtbegehung** fand lediglich am 04.07.2017 statt, die Begehung am 02.05.2018 endete bereits eine viertel Stunde vor Sonnenuntergang.
- Die **Kartiertermine** stimmen in etwa mit den Angaben in SÜDBECK ET AL. (2015) überein. Allerdings ist die einzige Nachtbegehung Anfang Juli nicht zur Erfassung von Rebhühnern geeignet.

Zu 2.: Zug- und Rastvögel

Für das Eingriffsgebiet von Bedeutung ist seine Funktion als Rastplatz für nordische Arten. So wurden in zurückliegenden Jahren dort – neben vielen anderen Arten – auch Kranich, Merlin, Raufußbussard, Gold- und Mornellregenpfeifer beobachtet. Eine Erfassung durch das Gutachterbüro erfolgte nicht.

Zu 3.: Datenabfrage

Gutachter sind gehalten, zur Einschätzung der avifaunistischen Situation im Planungsraum sowie zur Ergänzung der selbst erhobenen Daten eine Datenabfrage bei der von der Staatlichen Vogelschutzwarte vorgehaltenen Landesartendatenbank Vögel vorzunehmen. Eine Abfrage bei der Vogelschutzwarte ist nicht erfolgt.

Zu 4.: Literatur

Das Literaturverzeichnis spiegelt nicht den aktuellen Wissensstand wider. So wird z. B. die Rote Liste der Vögel Hessens von 2006 zitiert, obwohl die aktuelle Liste von 2016 (Bearbeitungsstand 2014) stammt. Auch die Zeitschrift des Hessischen Umweltministeriums „Vogel und Umwelt“ wurde nicht zitiert, obwohl in Band 22 (2017) und Band 23 (2018) grundlegende Artikel zu Feldvögeln veröffentlicht wurden. Auch die von der Vogelschutzwarte erstellten Artenhilfskonzepte (z. B. Rebhuhn, Grauammer) wurden ebenso wenig berücksichtigt, wie die Gutachten über Maßnahmen für Feldvögel (alles zu finden auf den Homepages www.vswffm.de und natureg.hessen.de).

Zu 5.: Bewertung

Wegen der in 1. dargelegten Mängel bei der Erfassung und dem in 4. geschilderten Verzicht auf aktuelle Literatur ist auch die Bewertung mangelhaft. So wurde z. B. das Rebhuhn nur bei einer Begehung kartiert, die allerdings erst Anfang Juli stattfand. Um ein solides Ergebnis zu erhalten, hätte die Erfassung aber methodenkonform über den Nachweis rufender Männchen in der ersten Märzhälfte sowie Ende März/Anfang April in der Abenddämmerung von Sonnenuntergang bis eine

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Nutzung des Gebiets als Rastplatz ist bekannt und wird bei der Bewertung berücksichtigt. Da die Flächen sich aber nicht durch besondere Eigenschaften auszeichnen, bewirkt ihre Überplanung angesichts der Großflächigkeit der Wetterauer Agrarlandschaft im Hinblick auf den Vogelzug keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Pflicht zur Datenabfrage bei der VSW besteht nicht. Sie ist vorliegend auch entbehrlich, weil zur Bewertung des Vorhabens ausreichend Daten vorliegen.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es ist nicht Aufgabe des Artenschutzbeitrags, eine Übersicht über die aktuelle Literatur zu geben, sondern auf Grundlage des Standes wissenschaftlicher Erkenntnis belastbare Aussagen zu treffen. Dies leistet der Fachbeitrag. Die Angabe zur Roten Liste im Literaturverzeichnis wird überprüft. Rechtlich relevant ist aber der Erhaltungszustand der Arten.

Zu 5.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Untersuchungen entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen von SÜDBECK ET AL.. Zudem ergibt sich die fachliche Qualität der Aussagen nicht aus der Länge des Literaturzeichnisses. Konkrete Einwendungen zu den Aussagen des Fachbeitrags werden aber nicht erhoben.

Für das Rebhuhn wird ein Brutvorkommen angenommen, weshalb es keinen planungsrelevanten Erkenntnisgewinn brächte, seine von Jahr zu Jahr wechselnden Reviere exakt zu erfassen. Ausschlaggebend ist, dass die Art als Brutvogel eingestuft wurde und von den für die Feldlerche entwickelten CEF-Maßnahmen in gleichem Maße profitiert, sie also artenschutzrechtlich hinreichend gewürdigt wurde.

Stunde nach Sonnenuntergang erfolgen müssen. Da solche Begehungen nie stattgefunden haben, kann auch keine Bewertung des Rebhuhnvorkommens erfolgen.

Anlage 3: Stellungnahme und Einwendung zu "Artenschutz und Kompensation"
[REDACTED] für den NABU-Horlofftal e.V. und als Ortsbeauftragter für
Vogelschutz Horlofftal/Hungen (OBV)

Der Einwand bezieht sich auf eine Passage aus:
Begründung zum Bebauungsplan „Logistikpark Wölfersheim A 45“
Planstand: Nov. 2018

S. 16/17

„Artenschutz und Kompensation“

Vorgesehen ist die Umnutzung eines großen Ackerschlag in Form der pestizidfreien, modernen Dreifelderwirtschaft des 19. Jhs. mit Sommerung, Winterung und Brachfeld. 3,5 ha hiervon dienen dem artenschutzrechtlichen Ausgleich. Das Vorhaben wird in den ersten Jahren durch ein Monitoring begleitet, um seine Wirksamkeit prüfen und ggf. die Maßnahmen anpassen zu können. So entstehen Habitats für die artenschutzrechtlich relevante Feldlerche und andere Bewohner des ackerbaulich genutzten Offenlandes, die aufgrund der zunehmenden Intensivierung in der Landwirtschaft fast durchweg starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen haben. Anders als durch die Anlage von Blühstreifen oder sog. „Lerchenfenstern“ steht hierbei nicht die punktuelle Schaffung von Bruthabitats, sondern die Entwicklung eines großflächigen Lebensraumes im Mittelpunkt, der neben den erforderlichen standörtlichen Bedingungen (nicht zu dichter Bewuchs, nur mäßige Stickstoffversorgung und Pestizidfreiheit) vor allem auch ein reiches Nahrungsangebot für Insekten bereitstellen soll, ohne die auch Lerchen und Rebhühner ihren Bestand nicht halten können.

Um dies zu erreichen, bedarf es vor allem der Entwicklung von schüttereren Ackerwildkrautfluren innerhalb der Getreidefelder, was mit konventionellen Kultursorten aufgrund der hohen Kampfkraft heutiger Züchtungen kaum mehr möglich ist. Aus diesem Grund ist vorgesehen, traditionelle Sorten von Roggen und Hafer, aber auch Dinkel und Emmer anzubauen. Selten gewordene Ackerkräuter sollen gezielt zugesät werden. Um die Fruchtfolge zu gewährleisten und eine Vermarktung der Erträge zu ermöglichen, sieht die Fruchtfolge zudem den Anbau von Buchweizen und Lein vor. Luzerne oder Klee dienen als Gründüngung dieser „modifizierten“ Dreifelderwirtschaft.

Um den Rhythmus von Winter- und Sommerfrucht sowie Brache innerhalb des Flurstücks gewährleisten zu können, wird die Fläche in zwölf „Langstreifen“ unterteilt, wodurch sich vier „Gewanne“ à drei schmaler Schläge ergeben. Jedes Feld hat somit eine Länge von rd. 140 m und eine Breite von 24 m, umfasst also rd. 1 ha. Da der systembedingte Wechsel der Dreifelderwirtschaft auf eine durch 3 teilbare Zahl von Feldern beruht, werden zwei „Zelgen“ künftig gleichartig bewirtschaftet.

Die Dreifelderwirtschaft ist ein langfristig angelegtes Projekt, das weit über das naturschutzfachliche und -rechtliche Erfordernis für den vorliegenden Bebauungsplan hinausgeht. Für diesen ist die Neuschaffung von sieben Bruthabitats für die Feldlerche Ziel und Verpflichtung. Die darüber hinaus gehenden Effekte können dem Ökokonto der Gemeinde Wölfersheim gutgeschrieben werden. Wie hoch diese sein werden, hängt von der künftigen Entwicklung der Fläche ab.“

Folgende kritische Punkte möchte ich, [REDACTED], für den NABU-Horlofftal e.V. und als Ortsbeauftragter für Vogelschutz Horlofftal/Hungen (OBV) anführen:

6. 1. Der Verlust der beplanten 30 ha Bodenfläche in der weitläufigen, offenen Agrarlandschaft der Wetterau, ist nicht durch modellhafte Bewirtschaftung auf 3,5 ha zu kompensieren.
7. 2. Die Revierröße potentiell betroffener Vogelarten (nicht nur die Feldlerche!) ist abhängig von verschiedenen Faktoren und nicht begrenzt auf eine willkürlich größtenteils festgelegte Kompensationsfläche. Die im Planentwurf angedachte Kompensation entspricht nicht annähernd der Realität und ist von planungsbezogenem Wunschdenken geleitet.
8. 2. Wenn auch die angedachte "moderne" (?) Dreifelderwirtschaft des 19. Jahrhunderts Struktur- und Bewirtschaftungsvorteile hinsichtlich der Intensität und der Flächendiversität für die Pflanzen- und Tierarten der offenen Feldflur mit sich bringen mögen, so ist dies jedoch nichts anderes als eine an früheren Vorbildern aufgrund von Ressourcenmängeln orientierte Art von romantisch verklärter Landwirtschaft mit musealem Charakter (Museums-Landwirtschaft).
9. 3. Die seinerzeit bis Ende der 1960er bis Anfang der 1970er Jahre vor allem in noch nicht flurbereinigten Gemarkungen übliche Landbewirtschaftung hatte keinen Dreifelderwirtschaft-Charakter, sondern war im Gegenteil relativ intensiv. Durch Struktur- und Anbaudiversität bei damals noch nicht weit verbreitetem Pestizideinsatz boten sich flächenhaft traditionelle Acker- und Feldlebensräume mit hohen Arten- und Individuendichten - trotz vieler parallel tätiger (kleiner) landwirtschaftlicher Nebenerwerbs- und Haupterwerbsbetriebe.
10. 4. Der Feld-Futterbau (Feldgras, Klee, Luzerne, Klee-Gras-Gemenge sowie Futterrüben und (Futter-)Kartoffeln) für die stallbasierte Viehwirtschaft auch und gerade in Kleinstbetrieben hatte aufgrund ihrer strukturverbessernden Eigenschaften einen positiven Einfluß auf die Artenvielfalt. Die für die Verwertung von Ernteprodukten des Feldfutterbaues hierzu notwendige Viehwirtschaft gibt es heute nur noch sehr vereinzelt in klassischen landwirtschaftlichen Betrieben und ist somit nicht mehr zeitgemäß und realwirtschaftlich umsetzbar.
11. 5. Der moderne und EU-weit standardisiert zertifizierte "Ökologische/Biologische Landbau" kommt aktuell am ehesten dem Modell einer biodiversitätsfördernden Landwirtschaft nahe. Geringere Aussaatstärken robusterer Neuzüchtungen und bewährter Traditionssorten bei ausgeschlossenen Pestizideinsatz, bieten vielen bedrohten Ackerwildkrautarten, der entsprechend spezialisierten Begleitfauna und auch den Vögeln des Offenlandes verbesserte Lebensraumbedingungen.
12. 6. Aufgrund der Ausgleichsbindung und der damit zusammenhängenden fehlenden Beihilfefähigkeit der betroffenen Ausgleichsflächen im Rahmen der Agrarförderung, ist ein derart hochsubventioniertes Anbaumodell mit vergleichsweise geringer Flächenwirkung aus Kostengründen nicht nachvollziehbar vertretbar. Um die entsprechende Biodiversitätswirkung zu entfalten, sollten andere und flächenhaft wirkungsvollere Modelle gewählt werden.

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt rechtskonform durch die Abbuchung von Ökopunkten.

Zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf der Planungsebene bedarf es einer Operationalisierung der Ermittlung von Erfordernissen, um geeignete Maßnahmen überhaupt entwickeln zu können. Nicht Wunschdenken liegt dem zugrunde, sondern zielgerichtetes Handeln. Die beschriebenen Maßnahmen werden durch ein Monitoring begleitet, um sicherzustellen, dass sie die beabsichtigte Wirkung entfalten. Tun sie dies nicht, sind Anpassungen erforderlich.

Zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahmen orientieren sich an den Anforderungen der betroffenen Arten. Dass diese im 19. Jh. um ein Vielfaches zahlreicher waren, spricht für sich und für die Sinnhaftigkeit der Maßnahme. Verwendet wird im Übrigen nicht der Begriff einer „modernen“, sondern einer modifizierten Dreifelderwirtschaft. Diese lehnt sich an die „verbesserte“ Dreifelderwirtschaft des 19. Jhs. an, bei der der Brachacker für den Anbau von Leguminosen, Grasmengen oder Kartoffeln herangezogen wurde. Modifiziert wird diese Anbauweise dadurch, dass die drei Felder nicht auf verschiedenen Zeilen liegen, sondern abwechselnd und jährlich durchlaufend in einem Gewinn.

Zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie sprechen nicht gegen die Sinnhaftigkeit der Maßnahme.

Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie sprechen nicht gegen die Sinnhaftigkeit der Maßnahme.

Zu 11.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie sprechen nicht gegen die Sinnhaftigkeit der Maßnahme.

Zu 12.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

An der Maßnahme wird festgehalten. Ausschlaggebend ist allein ihre Wirkung.

13. 7. Eine objektive Bewertung im Sinne der "Hessischen Kompensationsverordnung" ist nur bei einer auf der tatsächlichen Dauer des zugrundeliegenden Eingriffs bzw. dessen schadlosen Rückbaus zu gewährleisten. Alles andere sind nicht geeignete Zeiträume, so daß auch das vorgesehene Monitoring wesentlich länger als im Planentwurf zu betreiben wäre.

Als Fazit ist festzustellen, daß die angedachten Maßnahmen mitnichten für eine adäquate Kompensation geeignet sind.

Zu 13.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahme ist artenschutzrechtlich begründet. Die Kompensationsverordnung ist nicht einschlägig.

Ergänzende Einwendungen:

Seite 3 zur Stellungnahme von [REDACTED]

Viel zu wertvoll für Beton.

Die Wetterau hat mit die hochwertigsten Ackerböden der Gode. Deshalb sollte die Ackerbodenverrichtung für unser aller Leben erhalten werden. Und so müssen wir ein Zeichen setzen, und hier in der Wetterau anfangen unsere Erde zu erhalten.

1.

262. [REDACTED]

Beschlussempfehlungen

Zu A 1 bis A 10.: Die Bedenken werden zurückgewiesen (vgl. Musterstellungnahme).

Zu 1.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Beanspruchung wertvoller Böden durch das Vorhaben ist unstrittig, bei Planungen in der fruchtbaren Wetterau aber letztlich unvermeidbar, will man die für den Naturschutz wertvollen Mager- und Feuchtstandorte sowie die Überschwemmungsgebiete von Bebauung freihalten. Ein völliger Verzicht auf Baumaßnahmen und somit auch auf gewerbliche Großvorhaben würde die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Kommunen in der Region aber nachhaltig in Frage stellen und kann nicht Ziel der Raumplanung sein.

Der Umweltbericht setzt sich ausführlich und gemäß den Vorschriften des BauGB mit den Folgen des Eingriffs auseinander. Das Bodenschutzgesetz formuliert Ziele und Vorkehrungen für einen schonenden Umgang mit Grund und Boden, steht dem Vorhaben aber nicht entgegen.

549

Vorname: [REDACTED]

Strasse: [REDACTED]

Datum: 30.01.2019

Unterschrift [REDACTED]

Bitte ausfüllen, unterschreiben und absenden

per Post bis spätestens 28.1.19 (eintreffend bis 1.2.2019) oder

per email bis 1.2.2019, 24:00 Uhr an:

thomas.grosser@woelfersheim.de

cc: eschade@plan-es.com

Ergänzend füge ich folgende Einwendungen hinzu (falls zutreffend, bitte ankreuzen): → Seite 3

Seite 3 zur Stellungnahme von **Diethardt Stamm** _____ (Vor- und Nachname)

Ergänzende Einwendungen:

1.

Bodenversiegelung in großem Umfang ist ein massiver Eingriff in das Klima vor Ort und das nicht nur wegen dem o.g. Punkt 4. Das zu viel an CO2 kann zu einem erheblichen Teil von Wäldern und Pflanzen auf Äckern neutralisiert werden. Wenn man aber gleichzeitig mehr CO2 durch eine Maßnahme wie das REWE Logistikzentrum produziert und eine Teilneutralisierung verhindert, verstößt man nicht nur gegen das Recht auf Gesundheit von Menschen, sondern auch gegen Klimaschutzzusagen im Rahmen des Pariser Abkommens durch die Vertragsstaaten der UN-Klimarahmenkonvention oder die – dürftigen – Vereinbarungen der Klimakonferenz von Katowice und sogar gegen die - noch dürftigeren – Ziele der Bundesregierung im Rahmen der Agenda 2030. Der Verstoß gegen eine Vielzahl solcher Vereinigungen, die u.a. in Bundesgesetzen und Verordnungen, definiert sind, ist als gerichtsrelevant einzustufen und ausführende Personen sind als Mitverursacher eines negativen Weltklimas zur Verantwortung zu ziehen. Das betrifft im aktuellen Fall sowohl Handelnde im REWE-Konzern, als auch Mittäter auf allen politischen Ebenen.

So wie es in Wölfersheim keinen Braunkohlenabbau mehr gibt, darf es auch keine Landschaftsversiegelung zu Ungunsten des Klimas geben.

263. [REDACTED]

Beschlussempfehlungen

Zu A 1 bis A 10.: Die Bedenken werden zurückgewiesen (vgl. Musterstellungnahme).

Zu 1.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Auf allen Ebenen ist die Erarbeitung tragfähiger Konzepte notwendig, die eine Anpassung an den Klimawandel beinhalten. Diese können jedoch nicht im Rahmen des vorliegenden Aufstellungsverfahrens erstellt werden.

Seite 3 zur Stellungnahme des BUND zum B.-Plan „Logistikpark Wölfersheim A 45“. Zusatz zur SN des BUND Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

1. Die tiefgründigen Löß-Böden der Wetterau gehören wg. ihres idealen Bodenwasserhaushaltes und ihres Wasserrückhalte- und Speichervermögens sowie ihrer hohen natürlichen Fruchtbarkeit zu den ertragreichsten weltweit bekannten Böden. Diese Böden stellen Ressourcen dar, d.h. Sie sind weder vermehrbar noch schaffbar durch den Menschen. Und mit den ohnehin knappen Ressourcen – Wasser, Boden, Luft usw. - haben wir und insbes. unsere Politiker äußerst sparsam im Verbrauch umzugehen und dürfen sie nur im unbedingt notwendigen, unvermeidbaren Umfang der endgültigen Zerstörung durch Totalversiegelung preisgeben.
2. Auch in Anbetracht des wohl nicht mehr zu verleugnenden Klimawandels, der durch Dürren und/oder Überschwemmungen global dazu führt, dass bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen endgültig aus der Nahrungsmittelproduktion fallen, ist es m.E. von den Politikern aller Parteien verantwortungslos und nicht i.S. Ihres politischen Auftrages, beste Ackerbaustandorte preiszugeben und vernichten zu lassen zu Gunsten des Profites eines einzigen Unternehmens, das genauso gut auf vorhandenen G.-Flächen oder ehemalige Kasernen-Areale untergebracht werden kann.
3. „ Wann werdet ihr endlich verstehen, daß man Geld nicht essen kann ?“ soll ein kluger, alter Indianerhäuptling vor Jahrzehnten schon gesagt haben !

Es ist ja auch nicht so, dass die Gemeinde Wölfersheim mit OT in den letzten Jahrzehnten nicht erhebliche, große neue G.-Gebiete ausgewiesen und bebaut hätte ! Es ist wahrlich an der Zeit global zu denken und lokal zu handeln ! Die UNB und das FA sollten endlich dazu übergehen, auch die „ Futterbiotope des Menschen „ vor Nutzung und Zerstörung zu bewahren. Auch der Mensch gehört zur Natur nicht nur Haubenlerche, Kiebitz, Brachvogel, Feldhamster u.v.a.m.. Allerdings ist auch der Mensch der Einzige, der wissend und bewußt seine Umwelt und seine Lebensgrundlagen zerstört ! Alle Politiker und Behördenvertreter dieses Staates haben die Pflicht, das „ Beste “ für Mensch und Natur zu tun und die Menschen vor Schaden zu bewahren ! Allein den Bürgern (Wählern) hat ihre Fürsorge und ihr Handeln zu dienen – nicht einem Großkonzern !.

264. [REDACTED]

Beschlussempfehlungen

Zu A 1 bis A 10.: Die Bedenken werden zurückgewiesen (vgl. Musterstellungnahme).

Zu 1.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die genannten Belange - Verbrauch wertvollen Ackerlandes, Abwasser bei Starkregenergeignissen und Klimawandel - wurden bereits in der Mustereinwendung des BUND, der sich die Stellungnehmerin anschließt, aufgeführt. Die Abwägung und Behandlung der vorgebrachten Argumente kann der Beantwortung der BUND-Mustereinwendung entnommen werden.

Die Gemeinde Wölfersheim hat sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Rahmen der dort notwendigen städtebaulichen Abwägung mit den im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit befasst.

Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans hat die Gemeinde Wölfersheim eine schalltechnische Untersuchung, eine Verkehrsuntersuchung sowie eine Verkehrssimulation, Bodengutachten, eine archäologisch-geophysikalische Prospektion, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, eine Artenschutzprüfung, einen Umweltbericht mit integrierter Landschaftsbildanalyse ein Gutachten zur Lufthygiene und eine Zusatzbewertung Landschaftsbild eingeholt sowie zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage der Lichtimmissionen erarbeitet.

Die Gemeinde ist sich der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen, die sich insbesondere aus den eingeholten Gutachten und Stellungnahmen ergeben, bewusst. Gleichwohl ist sie der Auffassung, dass die Vorteile des Vorhabens für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Wölfersheim und der Region insgesamt gegenüber den negativen Auswirkungen überwiegen.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden sowohl im Rahmen des Änderungsverfahrens des Regionalen Flächennutzungsplans als auch im Bebauungsplanverfahren beleuchtet und waren ebenfalls Gegenstand der im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens erfolgten Abwägung. Zudem werden sie von der Gemeinde Wölfersheim bei ihrer Planungsentscheidung mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt.

Aus Sicht der Gemeinde Wölfersheim wurden alle planungsrelevanten Auswirkungen im erforderlichen Umfang untersucht um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können.

Ergänzende Einwendungen:

Seite 3 zur Stellungnahme von [REDACTED]

1. Die Bebauung besten Ackerbodens, der in Gesamtdeutschland täglich abnimmt, wird in der ausgewiesenen Region zu weiterer
2. Ansiedlung von Gewerbe führen. Es werden bei Genehmigung für ein solches Logistikzentrum in der fruchtbaren Wetterau weitere Gewerbeflächen aus "logistischen Gründen" zu befürchten sein!
Das ist für mich als Bürger, der vom Ertrag dieser Flächen lebt, vollkommen inakzeptabel.

265. [REDACTED]

Beschlussempfehlungen

Zu A 1 bis A 10.: Die Bedenken werden zurückgewiesen (vgl. Musterstellungnahme).

Zu 1.: Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Beanspruchung wertvoller Böden durch das Vorhaben ist unstrittig, bei Planungen in der fruchtbaren Wetterau aber letztlich unvermeidbar, will man die für den Naturschutz wertvollen Mager- und Feuchtstandorte sowie die Überschwemmungsgebiete von Bebauung freihalten. Ein völliger Verzicht auf Baumaßnahmen und somit auch auf gewerbliche Großvorhaben würde die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Kommunen in der Region aber nachhaltig in Frage stellen und kann nicht Ziel der Raumplanung sein. Der Umweltbericht setzt sich ausführlich und gemäß den Vorschriften des BauGB mit den Folgen des Eingriffs auseinander. Das Bodenschutzgesetz formuliert Ziele und Vorkehrungen für einen schonenden Umgang mit Grund und Boden, steht dem Vorhaben aber nicht entgegen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollten dort in der Zukunft weitere Gewerbeflächen vorgesehen werden ist auch dafür die Durchführung eines eigenständigen Bebauungsplanverfahrens mit den im Baugesetzbuch bestimmten Beteiligungsverfahren erforderlich. Auch hierzu können insofern wiederum Stellungnahmen vorgetragen werden.